

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2791-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.09.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
18.09.2017	Hauptausschuss	V			
25.09.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

HSP Maßnahme 175 - turnusgemäße Überprüfung der Aktualität der bestehenden Satzungen - hier: Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen erlässt die als Anlage A beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und setzt gleichzeitig die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kawicki 31.07.2017	Schmidt 07.08.2017	Tsalastras 21.08.2017	Schranz 22.08.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2791-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Erweiterung der Gebührentatbestände sowie Aufschlüsselung der einzelnen Tarife. Die Erhöhung bzw. Neueinführung der genannten Gebührentarife wird sich positiv auf das Verwaltungs- und Gebührenaufkommen der Stadt Oberhausen bei verschiedenen Produkten im Haushalt auswirken. Allerdings lässt sich dieser Erfolg beitragsmäßig nicht beziffern.

Begründung

Aufgrund der lfd. Nr. 175 des Haushaltssanierungsplanes – turnusgemäße Überprüfung der Aktualität der bestehenden Satzungen hinsichtlich der Höhe der Gebühren, Beiträge und Entgelte durch eine zentrale Stelle – wurde die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.12.2001 überarbeitet.

Hierzu wurde innerhalb der Verwaltung der Aktualisierungsbedarf mit allen Bereichen ermittelt. Als Grundlage hierzu diente eine Analyse verschiedener Verwaltungsgebührenordnungen umliegender Städte.

Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Gebühren in anderen Städten detailliert aufgeschlüsselt sind und somit der/die Bürger/in, die in Anspruch genommene Leistung prägnant aus dem Gebührentarif erlesen kann.

In Oberhausen ergab sich aus der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung bspw. aus der Tarifstelle 1 (Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auswertungen von Materialien u. a.) eine Gebühr von 1,00 EUR – 3.000,00 EUR. Die betroffenen Bereiche hatten hierzu neben der geltenden Satzung eigene Kalkulationen vorzunehmen. Diese eigene Berechnung sorgte oft für Unverständnis bei den Bürgern/innen.

Durch die nunmehr festgelegten einzelnen Gebührentarife kann jede/r Bürger/in den Tarif aus der neuen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ableiten und es ist für alle Beteiligten einfacher, einen entsprechenden Gebührenbescheid zu erstellen, um die Verwaltungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Die neue Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde in einen Allgemeinen Teil und in einen Besonderen Teil (fachspezifisch) eingeteilt.

Der Allgemeine Teil enthält Verwaltungsgebühren, die in vielen verschiedenen Verwaltungseinheiten berechnet werden. Hier sind als Beispiel die Kopien und Ablichtungen zu nennen.

Der Besondere Teil beziffert Gebühren, die nur in betroffenen Bereichen anfallen. Die Bereiche sind durch die entsprechende Überschrift zu erkennen.

Anlagen

Verwaltungsgebührensatzung (Anlage A)

Gebührentarife Verwaltungsgebührensatzung v. 11.12.2001 (Anlage B)

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW Seite 966), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW Seite 1150), hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Oberhausen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Weitere besondere Verwaltungsgebührentatbestände in anderen Gebührensatzungen der Stadt Oberhausen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistung / Höhe der Gebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden die darin bezifferten Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht bedingt, dass die Leistung beantragt worden ist oder eine/n Beteiligte/n begünstigt.
- (3) Sind Gebührentarife nach Mindest- und Höchstsätzen bestimmt, ist die Höhe der zu entrichtenden Gebühr nach dem Aufwand für die Verwaltungsleistung und dem wirtschaftlichen Vorteilsgewinn des/r Beteiligten zu bemessen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 3 Auslagen

Auslagen (z.B. Telefongebühren, Telefaxkosten, Zustellungskosten, Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, Reisekostenvergütung, Auslagen für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Übersetzungen), die mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind auch bei gebührenfreien Leistungen zu ersetzen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig, wenn die Verwaltungsleistung vollzogen ist. Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann davon abhängig gemacht wer-

den, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr geleistet wird.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Gebührenzahlung ist der/die Antragsteller/in oder der/die unmittelbar durch die Verwaltungsleistung Begünstigte verpflichtet.
- (2) Mehrere Antragsteller/innen und Begünstigte haften als Gesamtschuldner/in.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme der Verwaltungsleistung und für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren befreit sind
 - das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Oberhausen oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben.

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Verwaltungsgebühr kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn das wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbe-

sondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Gebührenpflichtigen, gerechtfertigt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.12.2001 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Oberhausen vom xx.xx.xxxx**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Allgemeiner Teil	
A 1	Kopien/Ablichtungen	
A 1.1.1	DIN A 4 – schwarz/weiß	0,50 EUR
A 1.1.2	DIN A 4 – farbig	1,00 EUR
A 1.2.1	DIN A 3 – schwarz/weiß	1,00 EUR
A 1.2.2	DIN A 3 – farbig	2,00 EUR
A 1.3.1	DIN A 2 – schwarz/weiß	6,00 EUR
A 1.3.2	DIN A 2 – farbig	8,00 EUR
A 1.4.1	DIN A 1 – schwarz/weiß	7,00 EUR
A 1.4.2	DIN A 1 – farbig	10,00 EUR
A 1.5.1	DIN A 0 – schwarz/weiß	8,00 EUR
A 1.5.2	DIN A 0 – farbig	12,00 EUR
A 2	Beglaubigungen von	
A.2.1	Unterschriften	2,50 EUR
A 2.2	Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50 EUR
A 3	Akteneinsicht	
A 3.1	1 Einhakhefter	25,00 EUR
A 3.2	1 Aktenordner	35,00 EUR
A 3.3	2-3 Aktenordner	70,00 EUR
A 3.4	4-5 Aktenordner	105,00 EUR
A 3.5	6-7 Aktenordner	140,00 EUR
A 3.6	8 und mehr Aktenordner	175,00 EUR
A 4	Portogebühren	gem. Tarif Deutsche Post
A 5	Verpackung/Versandrollen	2,00 EUR
	II. Besonderer Teil – fachspezifisch-	
	Bereich Finanzen	
1.1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen für Saldenbestätigungen	je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR
	Bereich Umweltschutz	
2.2.1	Bescheid / schriftliche Entscheidung	
	Anträge nach der Entwässerungssatzung mit besonderem Verwaltungsaufwand	100,00 EUR bis zu 200,00 EUR

	Bereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung	
2.4	Reservierung Trautermin	5,00 EUR
	Bereich Statistik	
4.5.1	Datenaufbereitung:	
4.5.1.1	pro Datenfeld, gewerblich	0,50 EUR
4.5.1.2	Sonderauswertungen nach Aufwand bzw. Sonderpreise	55,00 EUR pro Stunde
4.5.2	Stadtkarten mit Gebietsgliederung:	
4.5.2.1	Statistische Bezirke und Mittelblöcke	10,00 EUR
4.5.2.2	Statistische Bezirke und Baublöcke	15,00 EUR
4.5.2.3	Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke	10,00 EUR
4.5.3	Shape-Dateien:	
	pro Raumeinheit	3,50 EUR
4.5.4	Amtliches Straßenverzeichnis	
	pdf-Dokument	10,00 EUR
	Schnellhefter	25,00 EUR
	Excel-Datei	50,00 EUR
4.5.5	Druckerzeugnisse	
4.5.5.1	Beiträge zum Wahlgesehehen/ zur Stadtentwicklung	
	pdf-Dokument	10,00 EUR
	Druckexemplar	25,00 EUR
4.5.5.2	Statistisches Jahrbuch	
	pdf-Dokument	10,00 EUR
	Druckexemplar	30,00 EUR
	Bereich Geodaten, Vermessung und Kataster	
5.2.1.1	Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff. BauGB sowie nach § 36 a LG NRW für ein Grundstück oder für Grundstücke die eine wirtschaftliche Einheit bilden	50,00 EUR
5.2.1.2	Zuschlag für jedes weitere Grundstück	25,00 EUR
5.2.2.1	Orthophotos (Plot DIN A 4)	4,60 EUR
5.2.2.2	Orthophotos (Plot DIN A 3)	9,35 EUR
5.2.2.3	Orthophotos (Plot DIN A 2)	18,75 EUR
5.2.2.4	Orthophotos (Plot DIN A 1)	37,50 EUR
5.2.2.5	Orthophotos (Plot DIN A 0)	75,00 EUR
5.2.2.6	Mindestgebühr (Plot)	7,00 EUR
5.2.2.7	Orthophotos (Rasterdaten bis DOP10)	30,00 EUR/km ²
5.2.2.8	Orthophotos (Rasterdaten ab DOP20)	9,00 EUR/km ²
5.2.3.1	Historische Karten (Plot)	15,00 EUR
5.2.3.2	Historische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.4.1	Historische Luftbilder (Plot)	15,00 EUR
5.2.4.2	Historische Luftbilder (Rasterdaten)	7,50 EUR/km ²
5.2.5.1	Thematische Karten (Plot)	15,00 EUR

5.2.5.2	Thematische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.6.1	Amtlicher Stadtplan (Offsetdruck)	5,90 EUR
5.2.7.1	Fahrrad – Stadtplan (Offsetdruck)	4,90 EUR
5.2.8.1	Mindestgebühr (Rasterdaten)	30,00 EUR
	Bereich Bauleitplanung, Wohnungswesen, Denkmalschutz	
5.4.1	Bebauungspläne (Plot A4)	10,00 EUR
5.4.2	Bebauungspläne (Plot A3)	15,00 EUR
5.4.3	Bebauungspläne (Plot A2)	20,00 EUR
5.4.4	Bebauungspläne (Plot A1)	25,00 EUR
5.4.5	Bebauungspläne (Plot A0)	30,00 EUR
5.4.6	PDF-Dokumente	10,00 EUR
5.4.7	Farbdruck Regionaler Flächennutzungsplan	15,00 EUR
5.4.8	Bebauungsplanübersicht	40,00 EUR
5.4.9	Hausnummerierung auf Antrag je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
5.4.10	Eintragung von Planungsrecht in Lagepläne je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
	Bereich Verkehrsplanung und Tiefbau	
5.6.1	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
5.6.1.1	Anliegerbescheinigung über die Abgabearten Straßenbaukosten/Erschließungsbeiträge, Vorausleistungen, Kanalanschlussgebühren/Kanalanschlussbeiträge, Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW für ein Grundstück, 1. Ausfertigung	34,00 EUR
5.6.1.2	zuzüglich für jedes zusätzliche Grundstück	8,00 EUR
5.6.1.3	zuzüglich für jede zusätzliche Ausfertigung	5,00 EUR
5.6.2	Aufwandsermittlung als PDF-Datei auf Datenträger je angefangene 100 Seiten zuzüglich Kosten des Datenträgers und Kosten für den Versand	7,00 EUR
5.6.3	Bearbeitung und Abschluss von Verträgen	1.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
5.6.4	Straßen- und Wegegesetz NRW	
5.6.4.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW	31,00 EUR
5.6.4.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW mit Beteiligung anderer Dienststellen	47,00 EUR
5.6.4.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW nach vorheriger unerlaubter Sondernutzung	51,00 EUR
5.6.4.4	Abschluss eines Gestattungsvertrages nach § 23 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (jeweils pro Seite)	50,00 EUR
5.6.4.5	Ortsbesichtigung im Rahmen einer verkehrlichen Überprüfung (pro Stunde)	38,00 EUR

Gebührentarife

Tarifstelle	Verwaltungsleistung	Betrag in EUR	
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auswertungen von Materialien, gutachterliche Stellungnahmen, bemessen nach den Kriterien des § 2 Ziffer 3. der Satzung	1,00 bis 3.000,00	
2.	Ausfertigungen und Abschriften je angefangene Seite DIN A4-Format		2,00
	größere Formate		4,00
	Für Abschriften und Auszüge, die einen besonderen Aufwand verursachen (fremdsprachige Text, Tabellen u.Ä.) wird die doppelte Gebühr erhoben		
3.	Durchschriften je angefangene Seite		0,25
4.	Ablichtungen von		
4.1	Schriftstücken je angefangene DIN A4-Seite		0,50
4.2	Plänen und kartographischen Karten DIN A4-Format		0,50
	DIN A3-Format		1,00
	größere Formate		1,50
5.	Vervielfältigungen und sonstige Druckerzeugnisse (Ortsrechtl. Best. u. Ä.) je Seite		0,10
6.	Beglaubigungen von		
6.1	Unterschriften		2,50
6.2.	Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite, bemessen nach den Kriterien des § 2 Ziffer 3. der Satzung	1,50 bis	2,50
7.	Gewährung von Einsicht in Akten, Archivalien u.Ä. Je angefangene halbe Stunde, bemessen nach Den Kriterien des § 2 Ziffer 3. der Satzung	0,50 bis	10,00
8.	Zweitausfertigung von grundbuchlichen Urkunden		37,50
9.	Entscheidung über Vorrangseinräumung für Rechte Dritter		75,00
10.	Zustimmung zur Abtretung vorrangiger Grundpfand-rechte		25,00